**Aushang**

**Liste der Wahlberechtigten gemäß § 11b (1) MAVO**

Die Liste der Wahlberechtigten hat gemäß § 11b (1) MAVO zeitgleich mit der Einladung zur Wahlversammlung spätestens drei Wochen vor der Wahl zur Einsicht auszuliegen.

Das Wählerverzeichnis liegt ab

Wochentag, Datum, Uhrzeit

bei

Person, Ort, Raum

bis zur Wahlversammlung am

Wochentag, Datum, Uhrzeit

zur Einsicht aus.

**Wählen (und gewählt) werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters kann jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter spätestens bis zur Wahlversammlung Einspruch einlegen.

                                                                   , den

Dienstgeber bzw. Mitarbeitervertretung